

SATZUNGEN

der Wassergenossenschaft *)

HOFKIRCHEN AN DER TRATTNACH

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen HOFKIRCHEN AN DER TRATTNACH und ist aufgrund freier Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß § 74 Abs.1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. 215/1959 (WRG. 1959) gebildet, und hat ihren Sitz

bei der jeweiligen Obfrau bzw. beim jeweiligen Obmann (bzw. Geschäftsführer)

Gemeinde HOFKIRCHEN AN DER TRATTNACH

Bezirk GRIESKIRCHEN

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der
Versorgung mit

Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen
Speicherungs-, Anreicherungs- u. Schutzmaßnahmen,

sowie in der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der
genossenschaftlichen Anlagen (§ 73 WRG. 1959).

Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet

HOFKIRCHEN AN DER TRATTNACH

und kann nach Bedarf und nach Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch ausgedehnt werden.

§ 2

Aufgaben

Zur Erreichung ihres Zweckes obliegt der Wassergenossenschaft

- 1) die Bereitstellung und Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes im Genossenschaftsbereich,

*) Für die WG. Hofkirchen an der Trattnach adaptierte

Mustersatzungen "WASSERVERSORGUNG" - mit Stimmwertberechnung -
des OÖ WASSER Genossenschaftsverbandes,

Bürgerstraße 10, 4021 Linz - swl - Dok. satz1 - 4/1994

- 2) die Wasserversorgung im Genossenschaftsbereich durch Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen,
- 3) den Zustand und Betrieb der Wasserversorgungsanlage im Genossenschaftsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen,
- 4) alle dem Genossenschaftszweck dienenden Anlagen zu betreuen und ordnungsgemäß zu erhalten.

§ 3

Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft

Mit Bescheid der Wasserrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27.4.1963, Zl. Wa(II)-47-1963, wurde die Bildung der Wassergenossenschaft aufgrund einer freien Vereinbarung der Beteiligten anerkannt. Mit Rechtskraft des Anerkennungsbescheides erlangte die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (§ 74 Abs. 2 WRG. 1959).

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogenen Grundstücke oder Anlagen.
- 2) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet (§ 21).
- 3) Der Obmann (bzw. der Geschäftsführer) hat ein Verzeichnis der Mitglieder anzulegen und ständig in Evidenz zu halten.

§ 5

Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern (§ 81 (1)-(3) WRG 1959)

- 1) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
- 2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihrer Eigentümer oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen.

hen, wenn diesen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

- 3) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluß etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen (siehe auch § 20).

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern (§ 82(1)-(6) WRG 1959)

- 1) Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.
- 2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- 3) Das betreffende Mitglied muß auf Verlangen der Genossenschaft, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherstellen.
- 4) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem Grund errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seiner Liegenschaft oder Anlage nachteilig sind.
- 5) Beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften oder Anlagen sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

- 1) an den genossenschaftlichen Anlagen und deren Nutzen verhältnismäßig teilzunehmen,
- 2) an der Genossenschaftsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen,
- 3) an den der Genossenschaft aus öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfen verhältnismäßig teilzunehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:

- 1) die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern,
- 2) den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
- 3) die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu leisten,
- 4) den Organen der WG. Leitungsgebrechen, Wasseraustritte, Wasserzählerdefekte etc. im Genossenschaftsbereich (§ 1), sowie Schäden und Mißstände an den Genossenschaftsanlagen unverzüglich zu melden, widrigenfalls Haftungsansprüche geltend gemacht werden können,
- 5) die Wahl in den Ausschuß oder zum Rechnungsprüfer anzunehmen, sofern nicht ein wichtiger Grund dagegen spricht (§ 12 Abs. 5, § 17 Abs. 4),
- 6) der WG. auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
- 7) die WG. von Maßnahmen, die voraussichtlich den Genossenschaftszweck berühren, rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung dieser Maßnahmen, unter gleichzeitiger Übermittlung der Projektsunterlagen zu verständigen,

- 8) die eigenen Hausleitungen ordnungsgemäß zu erhalten.

§ 9

Organe der Genossenschaft

- 1) Die Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung, der Ausschuß, der Obmann und der Obmann-Stellvertreter.
Besteht die Genossenschaft aus weniger als 20 Mitgliedern, so kann an Stelle des Ausschusses ein Geschäftsführer, der die Aufgaben des Ausschusses und des Obmannes in sich vereinigt, mit einem Stellvertreter gewählt werden (§ 79 (3) WRG).
- 2) Die gewählten Organe üben die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, aus. Sie haben jedoch die laufenden Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.

§ 10

Stimmrecht, Einberufung und Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung

- 1) Das Stimmrecht wird von den jeweiligen Eigentümern der an die Wassergenossenschaft angeschlossenen Liegenschaften bzw. Anlagen ausgeübt, wobei jedem Anschluß für den eine Anschlußgebühr (nach Gebührenordnung) bezahlt wurde, mindestens eine Stimme zusteht. Die Ausübung des Stimmrechtes bei mehreren Eigentümern einer Liegenschaft ist zwischen den Miteigentümern der Liegenschaft zu klären.
- 2) Ist der den einzelnen Liegenschaften und Anlagen zukommende Vorteil (abgewendete Nachteil) erheblich verschieden, so können sie in Klassen mit abgestufter Beitragsleistung und Stimmenbewertung eingeteilt werden.

Der Stimmwert des einzelnen Mitgliedes richtet sich grundsätzlich nach dem Wasserverbrauch, und zwar für jede angefangenen 200 m³/Jahr eine Stimme.

Für die Stimmwertberechnung wird der Jahresverbrauch aus dem letzten Jahr zugrunde gelegt.

Vor Beginn des Wasserverbrauches und solange keine Wassermesser eingebaut, oder diese unbrauchbar sind, wird der theoretische Wasserverbrauch nach der Wasserbedarfstabelle berechnet.

- 3) Die Genossenschaftsversammlung ist durch den Obmann (Geschäftsführer) mindestens einmal jährlich, und zwar zur Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluß einzuberufen.
- 4) Darüber hinaus kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit einberufen werden, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangt.

- 5) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und schriftlich einzuladen. Die Wasserrechtsbehörde kann einen Vertreter entsenden.

Die Wasserrechtsbehörde ist zumindest von jenen Genossenschaftsversammlungen zu verständigen, anlässlich derer Wassergenossenschaftsorgane neu gewählt werden sollten und Satzungsänderungen oder die Auflösung einer Genossenschaft beschlossen werden soll.

Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Genossenschaftsversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

- 6) Die Mitglieder können sich in der Genossenschaftsversammlung durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

- 7) Zu einem gültigen Beschluß, ausgenommen Beschlüsse gemäß Pkt. 8, ist erforderlich, daß in der Genossenschaftsversammlung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag zustimmt, im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) die einfache Mehrheit aller Stimmen. Der Obmann (bzw. Geschäftsführer) stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluß erhoben, dem der Obmann (bzw. Geschäftsführer) zustimmt.

- 8) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen, des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und Auflösung der Genossenschaft bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen, der bei einer hiefür einberufenen Genossenschaftsversammlung anwesenden Mitglieder; im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.

- 9) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand, Zuruf oder wenn dies die Genossenschaftsversammlung beschließt mittels Stimmzettel ausgeübt. Im letzten Falle erhält jedes teilnehmende oder vertretene Mitglied einen Stimmzettel, auf dem der Name des Mitgliedes und die Anzahl der von diesem vertretenen Stimmen vermerkt sind.

- 10) Über die Tagung der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann (bzw. Geschäftsführer) und vom Schriftführer zu zeichnen ist. Hierin sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Tagung aufzunehmen. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.

- 11) Die näheren Bestimmungen über die Arbeitsweise der Genossenschaftsversammlung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 11

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung

Der Genossenschaftsversammlung (das ist die Versammlung sämtlicher Mitglieder) ist vorbehalten:

- 1) der Beschluß der Satzungen und ihrer Änderung, sowie die Festlegung und Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten,
- 2) die Wahl des Ausschusses (bzw. Geschäftsführers u. Stellvertreters gemäß § 9),
- 3) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- 4) die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Ausschusses (bzw. Geschäftsführers) und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- 5) der Beschluß des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabchlusses,
- 6) die Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Ausschuß (bzw. Geschäftsführer) über die Behandlung der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten,
- 7) die Festsetzung der Entlohnung der Funktionäre sowie des Ersatzes für einzelne Mitgliedern anlässlich der Bildung der Genossenschaft etwa erwachsene Kosten,
- 8) der Beschluß über die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten, die Liquidierung ihres Vermögens und über die aus diesem Anlasse zu treffenden Maßnahmen,
- 9) die Genossenschaftsversammlung kann die nähere Ausführung der Beschlüsse allgemein oder im einzelnen Fall dem Ausschuß (bzw. Geschäftsführer) übertragen,
- 10) die Erlassung einer Geschäftsordnung (siehe § 10 Abs. 11).

Bei einer Wassergenossenschaft mit unter 20 Mitgliedern mit einem Geschäftsführer (siehe § 9) werden die Punkte 13 - 18 des Wirkungskreises des Ausschusses (gemäß § 14) von der Genossenschaftsversammlung wahrgenommen.

§ 12

Wahl des Ausschusses (bzw. Geschäftsführers gemäß § 9)

- 1) Die Genossenschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuß von 6 Mitgliedern (bzw. einen Geschäftsführer u. Stellvertreter gemäß § 9) für die Dauer von 5 Jahren.

Ferner werden 2 Ersatzmitglieder gewählt, die in der vom Ausschuß bestimmten Reihenfolge einzutreten haben, wenn aus irgend einem Grund ein

Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt tritt.

- 2) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.
- 3) Einer Minderheit von wenigstens 20 % aller Stimmen der Genossenschaft ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuß einzuräumen.
- 4) In den Ausschuß können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.
- 5) Jedes nach Abs. 4 geeignete Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuß (bzw. als Geschäftsführer und Stellvertreter) und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, sofern nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, die einer Ausübung der Tätigkeit hinderlich sind.
- 6) Der Ausschuß hat aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter, den Kassier und allenfalls einen Schriftführer zu wählen.
- 7) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechtsbehörde und dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband bekanntzugeben (§ 15 Ziff. 4).

§ 13

Einberufung und Beschlußfähigkeit des Ausschusses

- 1) Der Ausschuß ist nach Bedarf oder wenn mindestens 4 Ausschußmitglieder es verlangen, vom Obmann einzuberufen.
- 2) Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluß erhoben, dem der Obmann zustimmt.
- 3) Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses in vollem Wortlaut in der über die Sitzung des Ausschusses aufzunehmende Niederschrift festzuhalten.
- 4) Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Ausschusses können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 14

Wirkungskreis des Ausschusses
(bzw. Geschäftsführers gemäß § 9)

In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen alle nicht ausdrücklich der Genossenschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten; dem Ausschuß obliegt insbesondere:

- 1) der Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung,
- 2) alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten zu treffenden Anordnungen, wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung, Beschaffung des Baukapitals, Offertausschreibung, Vergabe der Arbeiten an die Unternehmer, Beschaffung der Baustoffe und Arbeitskräfte bei Ausführung in Eigenregie,
- 3) die Bestellung eines Wasserwartes,
- 4) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, der fertiggestellten Anlagen und ihrer Instandhaltung sowie die Leitung des Betriebes,
- 5) die Verwaltung der dem Genossenschaftszweck dienenden Liegenschaften und Anlagen,
- 6) die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters, des Kassiers und allenfalls eines Schriftführers,
- 7) die Vorbereitung von Anträgen und Ausarbeitung von Berichten an die Genossenschaftsversammlung, sowie Festsetzung der Tagesordnung für die Genossenschaftsversammlung,
- 8) der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Genossenschaftsversammlung,
- 9) die Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses,
- 10) die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge, einschließlich der Ausstellung von Rückstandsausweisen, samt Vollstreckbarkeitsbestätigung (§ 21),
- 11) die Kassen- und Rechnungsführung sowie Tätigkeit des Zahlungsvollzuges,
- 12) die Erlassung einer Geschäftsordnung (siehe § 13(4)).

Werden die Angelegenheiten Punkte 1 - 12 nicht von einem Ausschuß, sondern aufgrund der Größe der Wassergenossenschaft mit unter 20 Mitgliedern von einem Geschäftsführer allein wahrgenommen, dann obliegen die Punkte 13 - 18 dem Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung und gehören zu § 11.

- 13) die Genehmigung des Bauentwurfes und seiner Änderungen,
- 14) der Beschluß über die Art der Bauausführung, ob in Eigenregie oder durch ein Bauunternehmen,
- 15) der Beschluß über die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten sowie über deren Änderung, auch im Hinblick auf eine abgestufte Beitragsleistung und Stimmenbewertung falls die zukommenden Vorteile bzw. abgewendeten Nachteile erheblich verschieden sind (siehe auch § 20), einschließlich der Beschlußfassung über eine Gebührenordnung,
- 16) der Beschluß über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen; gegebenenfalls Beschluß über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge,
- 17) die Darlehensaufnahme,
- 18) die Festlegung der Grundsätze für die Wasseranschlußregelungen einschließlich der Beschlußfassung über eine Wasserleitungsordnung.

§ 15

Wirkungskreis des Obmannes
(bzw. Geschäftsführers gemäß § 9)

Dem Obmann oder bei dessen zeitweiser Verhinderung seinem Stellvertreter obliegt:

- 1) die Vertretung der Genossenschaft nach außen,
- 2) die Einberufung der Genossenschaftsversammlung und des Ausschusses,
- 3) die Führung des Vorsitzes in der Genossenschaftsversammlung sowie bei allen Ausschußsitzungen,
- 4) die Zeichnung für die Genossenschaft, Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaften begründet werden, sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter und einem Ausschußmitglied (bzw. vom Geschäftsführer und einem weiteren Genossenschaftsmitglied) zu zeichnen,

- 5) die Evidenthaltung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszwecke dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),
- 6) die Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 16

Obmann-Stellvertreter

(bzw. Geschäftsführer-Stellvertr. gem. § 9)

Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und dazu vom Obmann ausdrücklich bevollmächtigt wird. Ist der Obmann auch dazu außerstande, so hat der Obmann-Stellvertreter bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen aus eigenem zu treffen. Die Vertretung gilt bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur allfälligen Nachwahl des neuen Obmannes für die restliche Funktionsperiode.

§ 17

Wahl der Rechnungsprüfer

- 1) Die Genossenschaftsversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren 2 Rechnungsprüfer, die dem Ausschuß nicht angehören dürfen, mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- 2) Ergibt sich bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben und bei Stimmengleichheit das Los.
- 3) Zu den Rechnungsprüfern können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.
- 4) Jedes nach Abs. 3 geeignete Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, sofern nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, die einer Ausübung der Tätigkeit hinderlich sind.

§ 18

Wirkungskreis der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt:

- 1) die Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses,
- 2) die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
- 3) die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Genossenschaftsversammlung,
- 4) die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.

§ 19 .

Jahresvoranschlag und Jahresrechnungsabschluß

- 1) Der Entwurf des Jahresvoranschlages für das nächste Verwaltungsjahr ist der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe des kommenden Verwaltungsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- 2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- 3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- 4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Genossenschaftsversammlung zu stellen.
- 5) Der Jahresrechnungsabschluß hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Der vom Ausschuß als Rechnungsleger unterfertigte Jahresrechnungsabschluß ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.
- 6) Kann die Genossenschaftsversammlung den Jahresrechnungsabschluß in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluß festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.

- 7) Nach Behebung der Anstände hat der Ausschuß den Jahresrechnungsabschluß nach neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer mit allen Belegen wiederum der Genossenschaftsversammlung zur neuerlichen Beschlußfassung vorzulegen.

§ 20.

Maßstab für die Aufteilung der Kosten

- 1) Für Beitritte zur WG. kann eine Anschlußgebühr und eine einmalige von der WG. festgesetzte Beitrittsgebühr eingehoben werden.
- 2) Die Anschlußgebühr hat der Eigentümer pro Anschluß zu entrichten. Die Anschlußgebühr besteht aus einer Mindestanschlußgebühr und aus einer Gebühr nach der Größe der Verrechnungsfläche in m². Bei nachträglicher Erweiterung der Bemessungsgrundlage kann eine ergänzende Anschlußgebühr eingehoben werden.

Die näheren Bestimmungen sind in einem Beschluß bzw. in einer Gebührenordnung zu regeln.
- 3) Sind für einen Anschluß wesentliche Vorleistungen durch die WG. zu erbringen, so ist die WG. berechtigt zusätzlich zur Anschlußgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben.
- 4) Für den Wasserbezug aus der genossenschaftlichen Anlage werden die Wasserbezugsgebühren unter Einschluß einer Bereitstellungsgebühr über geeichte Wasserzähler in einem Beschluß bzw. in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 21

Ausführung des Unternehmens, Kostenaufteilung, Einhebung der Beiträge

- 1) Mit den Ausführungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die w.r. Bewilligung erteilt, für das Bauvorhaben die Kostendeckung sichergestellt und die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder festgelegt ist.
- 2) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern entsprechend dem Maßstabe für die Aufteilung der Kosten zu tragen. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostenbeiträge sind vom Ausschuß (bzw. Geschäftsführer) zu berechnen und den Mitgliedern schriftlich zur Zahlung vorzuschreiben.

- 3) Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge inklusive Verzugszinsen werden, wenn die Einmahnung durch den Obmann (bzw. Geschäftsführer) erfolglos geblieben ist, auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben, nachdem der Rückstandsausweis nach Beschluß des Ausschusses (bzw. Geschäftsführers) vom Obmann (bzw. Geschäftsführer) mit der Bestätigung versehen wurde, daß er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt (Für Ansprüche der Wassergenossenschaft auf rückständige Leistungen gelten die Vorschriften des ABGB (§ 1480) über Verjährung nicht - § 84 WRG).
- 4) Die Beiträge können über besonderen Beschluß von den Genossenschaftsmitgliedern auch in Form von Naturalleistungen (Hand- und Zugdienste, Beistellung von Baustoffen oder Arbeitsverpflegung u.dgl.) geleistet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung der sachlich entsprechenden und zeitgerechten Ausführung der Arbeit möglich ist. Diese Interessentenleistungen sind entweder nach den Einheitspreisen des Voranschlages abzüglich des Unternehmergewinnes und der besonderen Unternehmerabgaben oder entsprechend den von der Landwirtschaftskammer für OÖ. erlassenen Richtlinien für die Bewertung von Robotleistungen zu bewerten.
- 5) Die Naturalleistungen sind in der vom Ausschuß (bzw. Geschäftsführer) zu bestimmenden Frist zu erbringen. Im Weigerungsfalle oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und wie die sonstigen Geldleistungen einzutreiben.
- 6) Über alle Leistungen der Mitglieder hat der Ausschuß (bzw. Geschäftsführer) - bei Naturalleistungen im Einvernehmen mit der Bauleitung - genaue Aufzeichnungen zu führen.
- 7) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

§ 22

Betrieb und Instandhaltung der Anlage

- 1) Die genossenschaftlichen Anlagen sind dem satzungsgemäßen Zwecke entsprechend in Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß instandzuhalten. Die Bestimmungen über die Beitragspflicht der Genossenschaftsmitglieder zu den Kosten der Errichtung der genossenschaftlichen Anlagen gelten sinngemäß auch für deren Betriebs- und Instandhaltungskosten.

- 2) Soferne sich die Gemeinde, als für das Feuerlöschwesen zuständige Behörde, zur Sicherung der Versorgung mit Löschwasser genossenschaftlicher Anlageteile (Hydranten etc.) bedient, ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

§ 23

Schlichtung von Streitigkeiten

- 1) Über Streitigkeiten die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht. Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) der Genossenschaftsorgane einschließlich von Wahlen können die betroffenen Genossenschaftsmitglieder oder die Genossenschaft durch den Ausschuß (bzw. Geschäftsführer) binnen Monatsfrist schriftlich beim Obmann (bzw. Geschäftsführer) die Einberufung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über die Streitigkeit verlangen. In dieses Schiedsgericht wählt jeder Streitteil einen Vertrauensmann. Ein von der Genossenschaft zu entsendender Vertrauensmann wird vom Ausschuß (bzw. Geschäftsführer) gewählt. Die beiden Vertrauensmänner bestimmen einen Dritten als Obmann. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen der Wassergenossenschaft nicht angehören. Das Schiedsgericht hat eine gütliche Regelung anzustreben und falls dies nicht gelingt, einen Schiedsspruch schriftlich zu fällen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2) Das Schiedsgericht ist binnen Monatsfrist namhaft zu machen und dieses hat dann innerhalb von 6 Monaten eine Entscheidung zu treffen. Sollte eine dieser Fristen überschritten werden, so liegt ein erfolgloser Schlichtungsversuch vor.
- 3) Wenn sich ein Streitteil dem Ausspruch des Schiedsgerichtes nicht unterwirft oder bei erfolglosem Schlichtungsversuch, steht es jedem der Streitteile frei, die Angelegenheit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 24

Aufsicht über die Genossenschaft, Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften (§ 85(1)-(4)WRG 1959)

- 1) Die Aufsicht über die Genossenschaft obliegt der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, soweit diese nicht durch das Schiedsgericht beigelegt werden.
- 2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesen Aufträge nicht nach, so kann die Wasserrechtsbe-

hörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.

- 3) Unterläßt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge von der Wasserrechtsbehörde mit Bescheid aufgetragen werden.
- 4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwörter bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und Obmannes auf Kosten der Genossenschaft betrauen.
- 5) Die Wasserrechtsbehörde ist berechtigt, von der Genossenschaft Aufklärung über ihre Geschäftsführung zu verlangen, in die Aufzeichnungen der Genossenschaft Einsicht zu nehmen, die Kassengebarung und den Kassenstand der Genossenschaft jederzeit zu überprüfen.
- 6) Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde ist jederzeit die Genossenschaftsversammlung zur Verhandlung der von der Behörde bezeichneten Gegenstände einzuberufen.

§ 25

Auflösung der Genossenschaft (§ 83 (1)-(5) WRG. 1959)

- 1) Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn
 - a) die Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der ordnungsgemäß geladenen Anwesenden (bzw. 2/3 aller Stimmen bei Umlaufbeschluss) die Auflösung beschließt, oder
 - b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten läßt.
- 2) Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrnimmt und die erforderlichen Maßnahmen vorschreibt.
- 3) Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle

nach den Satzungen den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.

- 4) Wurde das Genossenschaftsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluß nach Abs. 1 lit. a auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.

Raum für amtliche Vermerke!

Amt der o.ö. Landesregierung
Wa - 700472

Vorstehende Neufassung der Satzungen wurde mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 5.2.1996, Wa-700472/Wo/Mk/Eh, gemäß §§ 77 und 99 des Wasserrechtsgesetzes 1959 wasserrechtsbehördlich genehmigt.

Für den Landeshauptmann
Im Auftrag:

Wolfsgrubner
(Dr. Wolfsgrubner)

